<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>

Wasserrechtlicher Antrag
zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes
im Andelsbachtal bei Krauchenwies

Verlängerung der Auslegungs- und Einwendungsfrist

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.10.2019 wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Krauchenwies, Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies, Landkreis Sigmaringen, das wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage im Andelsbachtal zwischen Krauchenwies und Bittelschieß beantragt. Durch die Errichtung eines Dammes soll ein mögliches Hochwasser oberhalb der Ortslage Krauchenwies zurückgehalten werden.

Aufgrund eines Rechenfehlers bei der Fristberechnung und zur Beteiligung nicht ortsansässiger Betroffener wird die Frist der Auslegung der Unterlagen und die Einwendungsfrist verlängert.

Die Pläne und Beschreibungen liegen weiterhin bis einschließlich 17. Dezember 2019 bei der Gemeindeverwaltung Krauchenwies, Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies, Zimmer Nr. 15 (Ortsbauamt 1. Stock) und beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz (Zimmer 605), zur **allgemeinen Einsichtnahme** während der Dienststunden aus. Zusätzlich können die Planunterlagen bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen (www.landkreis-sigmaringen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen können bis spätestens 31. Dezember 2019 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz oder bei der Gemeinde Krauchenwies vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (Anträge und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind), die den Namen, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder der Vertreter keine natürliche Person ist, werden unberücksichtigt gelassen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem evtl. erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen erforderlich werden, können Personen, die Einwendungen erhoben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sigmaringen, 15.11.2019

Landratsamt
-Dezernat Bau und Umwelt-

gez.

Dr. Obert